

Informationsdienst
des Bayerischen
Bauindustrieverbandes e.V.
August 2001 · 46. Jahrgang

i.d.

8



**Bayerische
Bauindustrie**

Impulse

Steuerrevolution 2

Bauwirtschaft und Konjunktur

Erneut zeigt sich: Ohne anspringende Baukonjunktur
kein nachhaltiger Aufschwung möglich 3
ifo-Geschäftsklima Bau: Schaubilder 5

Steuerpolitik

Steuersystem erschwert Eigenkapitalbildung
in Personengesellschaften 6
Basel II macht Vorziehen der Steuerreform notwendig 8
Innovativer Vorschlag zur Erbschaftssteuer 9
Neues zur Steuervereinfachung 10
Steuer-Reformansätze im Vergleich 11
Immobilien mobil machen 12
Bau braucht spezifisches Rating 14

EthikManagement

Kommunen brauchen EthikManagement 15

Recht

Aktuelle Rechtsprechung 16

Aktuelles

Aktuelle Meldungen 18

Vorschau

Kompetenz in Gesprächsführung ausbauen 19

Statistik 20



Impressum

Herausgeber:
Bayerischer
Bauindustrieverband e.V.
München

Verantwortlich für den Inhalt:
Rechtsanwalt Gerhard Hess

Redaktion:
Dr. Benedikt Rüchardt

Titelbild:
Bauen für Mensch und Natur:
300 m lange Fischtreppe mit
Lockstromturbine neben dem
Rheinkraftwerk bei Iffezheim

Am Anfang einer Reform steht allemal eine Vision. Sie fand sich auch am Anfang der jüngsten Steuerreform – transparent, akzeptabel, effektiv – und enttarnt diese jetzt als grandiosen Fehlschlag.

Das Steuerrecht ist komplizierter geworden. Auch Experten verstehen viele neue Ansätze erst nach differenziertem Nachsitzen. Die Bürger akzeptieren noch weniger als vorher, dass sie Steuern zahlen sollen.

Die Steuerschraube wird verwechselt mit dem Steuerrad und munter immer weiter hin und her

gedreht. Viel hat sich geändert, nichts hat sich verbessert.

Es mag ja sein, dass Steuern nicht zum Reformieren taugen und eher Stoff für Revolutionen abgeben. Mit ihrem Aufstand gegen eine neue Teesteuer leiteten die Bostoner Bürger 1773 den amerikanischen Unabhängigkeitskrieg ein. Und ohne neue Steuerpläne für die aufmüpfige Kolonie am Ijssel-See hätten die Spanier, anno dazumal, die Niederlande wohl noch lange unter der Knute gehalten.

Revolutionen, notabene, finden nicht nur auf Barrikaden statt – die in den Köpfen gehen tiefer und wirken länger. So ist denn auch die rotgrüne „Reform“ vom Vorjahr, die ihre lähmenden „Segnungen“ mehr und mehr entfaltet, eher ein Wegweiser, der ungewollt aufzeigt, was wirklich getan werden muss, damit ein sehr einfaches Ziel erreicht werden kann. Das Ziel: Der Staat muss Einkünfte haben, um die Aufgaben zu erfüllen, die ihm die Bürger übertragen, weil sie sie nicht allein schultern können. Das Ziel definiert die Einzelheiten: Gerecht muss besteuert werden, akzeptabel hat das Steuersystem zu sein, effektiv und einfach, nicht zuletzt transparent.

Dass derlei erst noch den Charakter einer Wunsch- und Visionenliste hat, offenbart mehr als manches andere die verfahrenen Zustände – und dass eine Revolution des Denkens überfällig ist. Sie muss auch erlauben, über den Staat nachzudenken: Er braucht nicht mehr als die Einkünfte zur Erfüllung nur der Aufgaben, die die Gemeinschaft formuliert – er hat nicht mehr zu brauchen. Und die Menschen?

Warum sollen sie nicht gerne zahlen dürfen, was ihnen spürbar nützt und dessen Notwendigkeit sie einsehen? Und warum muss es beim Konfiszieren bleiben? Der Satz vom Drittel für den Staat, das reiche muss, ist kein resignativer Hilferuf: Er weist dem Staat, nebenbei, auch die Rolle zu, die er in einer zivilisierten Gesellschaft hat. Mehr, bitteschön, ist nicht. Nicht mehr Geld, nicht mehr Zugriff – und auch nicht mehr Bedeutung.

Mithin, eine Revolution muss her. Wer das Denken aufs Einfache, Akzeptierte zurückführt, bringt es nach vorn und betreibt Gesundung. Mehr und mehr sehen das ein. Namhafte Wissenschaftler, Experten und Betroffene. Ihr gemeinsamer Nenner heißt: Ein neues Konzept für eine völlige Neugestaltung des Systems ist nötig. Und es ist, erstmals, an der Zukunft auszurichten.

Steuerrevolution

**Von Rechtsanwalt Gerhard Hess
Hauptgeschäftsführer des Bayerischen
Bauindustrieverbandes e.V.**

Erneut zeigt sich: Ohne anspringende Baukonjunktur kein nachhaltiger Aufschwung möglich

Dem Bau fehlen die Aufträge, in Bayern, mehr noch in den meisten anderen Westländern, vor allem in den Ostländern. Im Wesentlichen sind es zwei Gründe, die private und öffentliche Bauherren von Bauprojekten Abstand nehmen lassen: Im öffentlichen Bereich ist es die unselige Kombination aus falsch verstandenem Sparwillen – wohlverstanden heißt Sparen: für die Zukunft vorsorgen durch Konsumzurückhaltung, und eben nicht: heute konsumieren, zu Lasten der Zukunft einsparen – und mangelndem Bewusstsein für den kommenden Bedarf – Stichwort: Chancen der anstehenden EU-Osterweiterung –, welche dem Bauen im öffentlichen Bereich seit Jahren nicht mehr den Stellenwert zukommen lässt, der für eine erfolgreiche Zukunftsbewältigung, für nachhaltiges Wirtschaftswachstum erforderlich wäre. Anders im privaten Bau: hier sind es die falschen Rahmenbedingungen, welche die Bauherren, Unternehmen wie Haushalte, vor der für das Bauen erforderlichen langfristigen Bindung zurückschrecken lassen. Stichworte dazu: Steuerliche Rahmenbedingungen, die Privaten keine „Luft zum Atmen“ mehr lassen, bei auftretenden Problemen nur Kurieren an Symptomen, aber keine nachhaltige Problemlösung, welche Sicherheit und damit Planbarkeit erzeugen würde, Orientierung am Augenblick statt am langfristig Erforderlichen. Einige Punkte, die nicht das ganze Problemspektrum erfassen können, wohl aber die Kernthemen des Problems beleuchten sollen.

Die Baugenehmigungen, ein Frühindikator für Aufträge und damit Bauleistung, blieben von Januar bis Mai 2001 bayernweit um 4,9 % unter ihren – nach mehrjähriger Baurezession niedrigen – Vorjahreswerten. Dieses Minus ist einzig auf den Wohnungsbau zurückzuführen, der einen Rückgang von 15,1 % aufwies. Wirtschaftsbau (+ 2,9 % und öffentlicher Bau (+ 20,6 %) waren dagegen im Plus.

Nachdem die Auftragseingänge, summiert ab Jahresanfang und verglichen mit den entsprechenden Vorjahreswerten, zum Jahresanfang noch deutliche Rückgänge aufwiesen, befinden sie sich seit April auf Vorjahresniveau. Daraus aber den Schluss zu ziehen, es gehe mit dem Bau aufwärts, wäre allerdings irreführend. Denn das auf den ersten Blick recht günstige Auftragsbild ist hauptsächlich auf den Einbruch der Baukonjunktur im letzten Jahr ab April, nach dem kurzzeitigen Frühjahrsaufschwung, zurückzuführen. Damals nahmen die Auftragsniveaus stark ab. Dieser Einfluss wird auch die Veränderungsdaten in den nächsten Monaten noch recht günstig aussehen lassen. Die für Umsatz und Ertragslage der Bauunternehmen entscheidenden Niveaus der Auftragseingänge sowie der nur quartalsweise ermittelte Auftragsbestand bleiben aber niedrig, auf völlig unzureichendem Niveau.

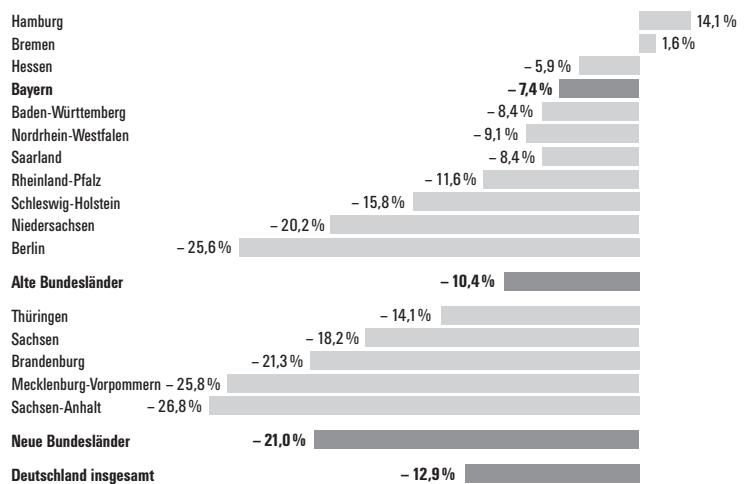
Von Januar bis Mai verzeichneten alle Bundesländer außer den Stadtstaaten Hamburg und Bremen ein Umsatzminus. Mit einem Rückgang von 7,4 % erreichte Bayern nach Hessen das viertbeste Ergebnis aller Bundesländer. Im Durchschnitt der Westländer betrug der Rückgang 10,4 %, in den Ostländern weitete er sich auf 21,0 % aus. Das Minus bei den Umsätzen wird sich im Jahresverlauf noch vergrößern.

Schwache Konjunktur und Nachfragezurückhaltung der öffentlichen Haushalte belasten Bau

Auch am Bau deutlicher Umsatzrückgang

Umsätze im Bauhauptgewerbe

Veränderung Januar bis Mai 2001/00 in Prozent



Quelle: Amtliche Statistik

Baunachfrage weiterhin schwach

Stagnation bei Auftragseingängen: Kein Signal für bessere Baukonjunktur

Umsatzminus weitet sich auch in Bayern aus

Geschäftslage und Erwartungen schlechter als im Vorjahr

Auch die Ergebnisse der jüngsten Konjunkturumfrage des ifo-Instituts für die Bauindustrie in Bayern deuten nicht auf eine sofortige Besserung der Lage am Bau hin. Danach hat sich das Geschäftsklima im Mai in der bayerischen Bauindustrie im Vergleich zum Mai des letzten Jahres wieder eingetrübt.

■ Die Geschäftslage wird nämlich wieder schlechter als im Vorjahr eingeschätzt. Als gut beurteilen sie nur 6 % der Unternehmen (Mai 2000: 7 %). Von einer weiter verschlechterten Geschäftslage berichten 52 %, im Vorjahr waren es 45 %. Der Saldo der Lagebeurteilung beträgt damit ./. 46 %, im Vorjahr war er mit ./. 38 weniger pessimistisch.

■ Von einer günstigen Entwicklung ihrer Bautätigkeit berichten 33 % der Unternehmen (Vorjahr: 24 %). Deutlich angestiegen auf 16 % (Vorjahr: 12 %) ist allerdings der Anteil der Unternehmen, die eine weitere Verschlechterung der Bautätigkeit befürchten.

■ Auch die nähere Zukunft wird mit Sorge betrachtet. Hier sind die Unterschiede zwischen den Firmen ausgeprägter. 10 % der befragten Firmen erwarten innerhalb der nächsten 6 Monate, also bis Dezember, eine Besserung ihrer derzeitigen Lage (Vorjahr: 6 %). Eine weitere Verschlechterung befürchten 19 % der Unternehmen, im Vorjahr äußerten nur 8 % diese Skepsis.

Sonderumfrage des Ifo-Instituts: Nur eine Minderheit der Firmen rechnet 2001 mit höherem Bauvolumen

Gemäß der ifo-Sonderumfrage vom Juni rechnen eine Mehrzahl der Unternehmen sowohl in der Bauindustrie als auch im gesamten Bauhauptgewerbe (Industrie und Handwerk) mit einem erneuten Stellenabbau.

■ In der Bauindustrie rechnen 10 % der befragten Unternehmen in den nächsten 3 bis 4 Monaten, also bis September/Okttober, mit einem Aufbau von Arbeitsplätzen, im Durchschnitt um 12,2 % (Bauhauptgewerbe: 13 % der Unternehmen, + 19,5 %)

■ Einen weiteren Rückgang der Beschäftigung befürchten in der Bauindustrie 41 % der befragten Unternehmen, im Durchschnitt um 13,8 % (Bauhauptgewerbe: 45 %, ./. 19,5 %).

Auch die Antworten auf den zweiten Teil der Sonderumfrage, nach der voraussichtlichen Entwicklung des Bauvolumens, fielen per saldo pessimistisch aus.

■ Nur 13 % der befragten Unternehmen der Bauindustrie rechnen mit einem höheren Bauvolumen für das Gesamtjahr 2001 im Vergleich zu 2000. Im Bauhauptgewerbe sind 14 % optimistisch.

■ Dagegen rechnen 41 % der Unternehmen der Bauindustrie mit einem erneut niedrigeren Bauvolumen, 44 % im Bauhauptgewerbe.

Zwischen den Bausparten gibt es innerhalb der Bauindustrie große Unterschiede:

■ Im Wirtschaftsbau überwiegen die Optimisten.

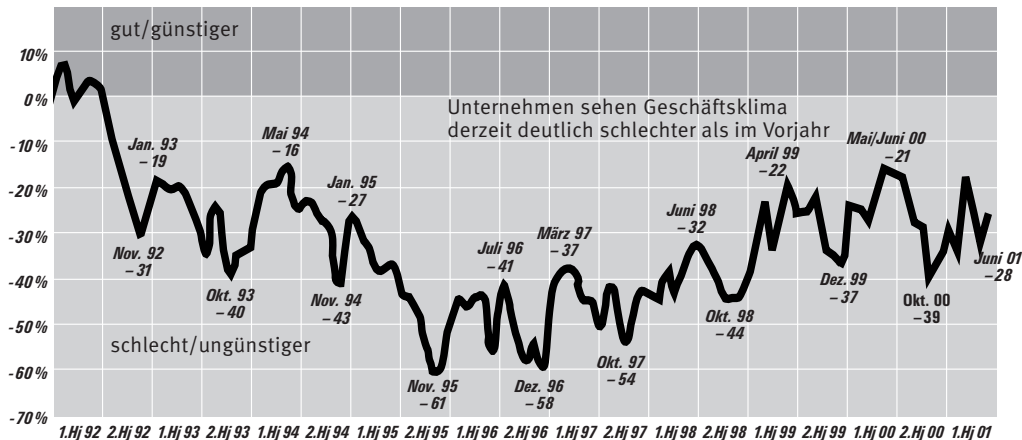
■ Per saldo mit einem erneuten Rückgang rechnen die Sparten Öffentlicher Hochbau und Wohnungsbau.

Bau Opfer verfehlter Politik, unzureichender Rahmenbedingungen, zu hoher Steuerlasten

Für eine nachhaltige Erholung braucht der Bau zweierlei: einerseits eine deutliche Ausrichtung der öffentlichen Haushalte auf Investitionen, auf nachhaltige Bauinvestitionen, ohne die weder ein nachhaltiger Wirtschaftsaufschwung noch eine erfolgreiche Zukunftsbewältigung möglich ist. Die privaten Bauherren brauchen zum anderen ein Steuersystem, das ihnen die erforderliche Kaufkraft belässt, sie brauchen verlässliche Rahmenbedingungen, die langfristig orientiertes Denken und Handeln ermöglichen, auf keinen Fall bestrafen. ■

Unternehmereinschätzung Geschäftslage und Geschäftserwartungen (nächste 6 Monate)

Durchschnitt gut/schlecht und günstiger/ungünstiger in Prozent



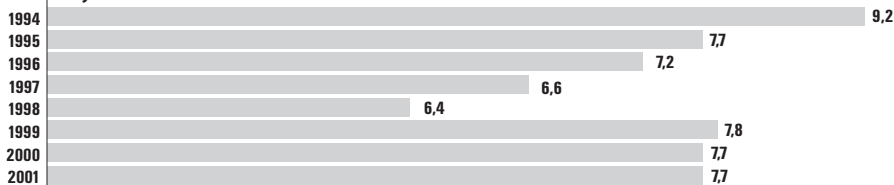
Quelle: ifo-Konjunkturtest Bau Bayern

Anhaltender Rückgang der Auftragseingänge in Westdeutschland, Stagnation in Bayern

In Bayern Stagnation nach der Zwischenerholung 98/99; im Durchschnitt der anderen Westländer dagegen kontinuierlicher Rückgang seit 1995

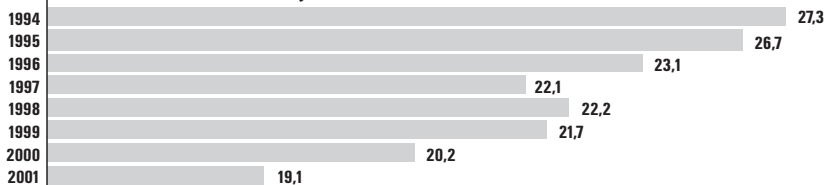
Auftragseingänge jeweils Januar – Mai in Mrd. DM

Bayern



2001 : 1994 insgesamt – 1,5 Mrd. DM; – 16,3%

Westdeutschland ohne Bayern



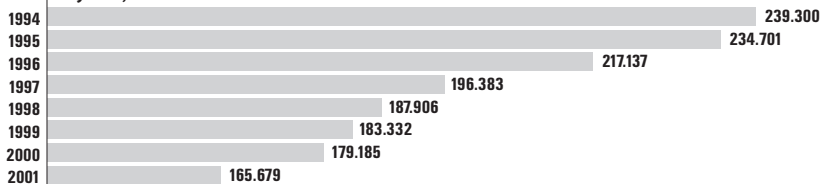
2001 : 1994 insgesamt – 8,2 Mrd. DM; – 30,0%

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, Statistisches Bundesamt; Bauhauptgewerbe, Abgrenzung NACE WZ 93; Betriebe von Unternehmen mit 20 und mehr Beschäftigten; 1994 der Abgrenzung angepasst.

Kein Ende des Abbaus der Arbeitsplätze am Bau in Sicht

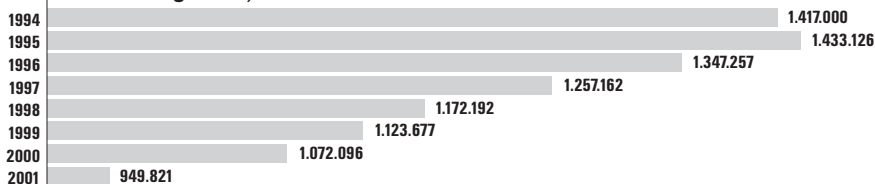
Auch in Bayern Zahl der Arbeitsplätze im Mai wieder deutlich zurückgegangen

Bayern jeweils Mai



2001 : 1994 insgesamt – 73.621; – 30,6%

Deutschland gesamt jeweils Mai



2001 : 1994 insgesamt – 461.180; – 33,0%

Quelle: Amtliche Statistik, Bauhauptgewerbe, Abgrenzung NACE WZ 93; 1994 auf diese Abgrenzung umgestellt. Werte 2001 vorläufig.



Steuersystem erschwert Eigenkapitalbildung in Personengesellschaften

Die Politik entzieht der Wirtschaft den Boden

Personengesellschaften bilden das Fundament unseres Mittelstandes und mit ihm unserer Wirtschaftsordnung. Die staatlich gesetzten Rahmenbedingungen werden dieser zentralen Bedeutung von Personengesellschaften bei weitem nicht mehr gerecht: Die Politik entzieht der Wirtschaft den Boden.

Benachteiligung von Personengesellschaften belegt

Ein dramatisches Beispiel hierfür wird durch die im Folgenden dargestellten Berechnungen und die aus ihnen zu ziehenden Schlussfolgerungen deutlich. Sie belegen einwandfrei: Das gegenwärtige Steuersystem benachteiligt Personengesellschaften in der Eigenkapitalbildung massiv gegenüber Kapitalgesellschaften.

Anreize laufen Eigenkapitalbildung entgegen

Einen besonderen Beigeschmack hat die letzte der nebenstehenden Feststellungen: Es gibt einen Umstand, der Personengesellschaften steuerlich besser stellt als Kapitalgesellschaften. Das ist der Fall, wenn Gewinne voll entnommen werden – also keine Eigenkapitalbildung erfolgt: ein Anreizsystem, das der langfristigen Existenzsicherung diametral entgegen läuft. Mit Eduard III.: Ein Schuft, wer Schlechtes dabei denkt ...

Die auf der Folgeseite wiedergegebenen Beispielberechnungen verdeutlichen die Benachteiligung von Personengesellschaften eindrucksvoll. Konkret belegt werden folgende Feststellungen:

- Die Personengesellschaft ist gegenüber der Kapitalgesellschaft in der Eigenkapitalbildung aus Gewinnen erheblich benachteiligt.
- Dies gilt verstärkt, wenn durch Vereinbarung von Gesellschaftervergütungen (bei personenbezogenen Kapitalgesellschaften – z.B. mittelständische GmbH) der konstante Körperschaftssteuersatz für den thesaurierten Gewinn mit dem Progressionssteuersatz für Entnahmen zum Lebensunterhalt kombiniert wird.
- Dieser systembedingte Nachteil wird auch durch die gewerbesteuerlichen Vergünstigungen der Personengesellschaften (Staffeltarif und Anrechnung auf die Einkommensteuer) nicht ausgeglichen.
- Unter den Annahmen in den nachfolgend aufgeführten Beispielen muss bei Thesaurierung eine Personengesellschaft derzeit – d.h. in 2001 – rd. 137.000 DM mehr Steuern bezahlen als eine Kapitalgesellschaft. Dies sind immerhin rund 12,5 Prozent des unterstellten Gewinns vor Steuern (Beispiel 3).
- Bis zum Jahr 2005 mindert sich dieser Nachteil auf rund 90.000 DM, beträgt aber dann immer noch rund 8,2 Prozent des unterstellten Gewinns vor Steuern (Beispiel 4).
- Lediglich bei Vollausschüttung bzw. voller Entnahme liegt die Belastung der Personengesellschaft unter der der Kapitalgesellschaft – künftig noch deutlicher als heute. Jedem Anreiz zur Eigenkapitalbildung in Personengesellschaften wird so diametral entgegengewirkt.

Vergleichsberechnungen zum Einfluss des Steuersystems auf die Eigenkapitalbildung in Personen- bzw. in Kapitalgesellschaften

Die folgenden Beispielberechnungen gehen von folgenden Grundannahmen aus:

Gewinn vor Steuern	1.100.000 DM
Davon aus Dividende	100.000 DM
Gewerbesteuer-Hebesatz	400 %

Ergebnis bei Entnahme/Gesellschafterausschüttung für den Lebensunterhalt				
	Beispiel 1	Beispiel 2	Beispiel 3	Beispiel 4
Veranlagungsjahr	2001	2005	2001	2005
Gesellschaftervergütungen	Keine	Keine	184.000 DM	184.000 DM
Ergebnis				
■ Ausschüttung für den Lebensunterhalt	135.587 DM	134.317 DM	Keine	Keine
■ Im Betrieb verbleiben nach Steuern				
Kapitalgesellschaft	52,5 %	52,6 %	53,4 %	54,3 %
Personengesellschaft	41,0 %	46,1 %	41,0 %	46,1 %
■ Nachteil				
Personengesellschaft	126.904 DM	71.656 DM	137.242 DM	90.420 DM
		Die Senkung des Einkommensteuer-Spitzensatzes wirkt sich für Kapitalgesellschaften kaum aus. Lediglich die für den Lebensunterhalt erforderliche Ausschüttung wird etwas geringer, da die Steuer auf deren Hälftebetrag geringfügig sinkt. Die Steuerbelastung auf den Thesaurierungsanteil bleibt gleich. Bei Personengesellschaften wirkt sich die Tarifenkung hingegen voll aus. Bei gleichem Privatbedarf steigt der thesaurierungsfähige Betrag von 41,0 auf 46,1 % (um 56.518 DM).	Durch Festlegung von Gesellschaftervergütungen in Höhe des Privatverbrauchs sinkt bei Kapitalgesellschaft die Steuerlastquote um 0,9 %-Punkte = 10.338 DM (vgl. Beispiel 1).	Durch Festlegung von Gesellschaftervergütungen in Höhe des Privatverbrauchs sinkt bei der Kapitalgesellschaft die Steuerlastquote um 1,7 %-Punkte = 18.764 DM (vgl. Beispiel 2). Durch die Gesellschaftervergütungen, die der Einkommensteuer unterliegen, nimmt auch der Kapitalgesellschafter verstärkt an der Steuersatzsenkung teil.

Beispiele 5 und 6

Ergebnis bei Vollausschüttung / voller Entnahme

Während diese Beispiele unterstellen, dass der nicht für den Lebensunterhalt benötigte Gewinn im Unternehmen bleibt (maximale Thesaurierung), wird im Weiteren eine Vollausschüttung (bzw. volle Entnahme) angenommen. Das Ergebnis:

- Bei Kapitalgesellschaften sinkt die Steuerlastquote von 49,3 % im Jahr 2001 auf 46,8 % in 2005 (./ 2,5 %-Punkte).
- Bei Personengesellschaften sinkt die Steuerlastquote von 47,6 % in 2001 auf 42,5 % in 2005 (./ 5,1 %-Punkte).
- In beiden Jahren liegt bei Vollausschüttung die Steuerlastquote der Kapitalgesellschaft über der von Personengesellschaften. Der Vorteil einer Personengesellschaft gegenüber der Kapitalgesellschaft steigt hierbei von 1,7 %-Punkten (18.569 % DM) in 2001 auf 4,3 %-Punkte (47.383 DM) in 2005.

Basel II macht Vorziehen der Steuerreform notwendig

Eigenkapital Kriterium für Rating nach Basel II

Ein wesentliches Kriterium für das auf die Wirtschaft zukommende Rating, ohne das nach den Beschlüssen zu Basel II künftig Banken keine Kredite mehr gewähren dürfen, ist die Ausstattung der Unternehmen mit haftendem Eigenkapital.

Hier offenbart sich vor allem für den Mittelstand ein kaum zu lösendes Problem: Je niedriger der Eigenkapitalanteil, desto größer der Kreditbedarf, desto kleiner aber die Kreditfähigkeit.

Da die deutschen Unternehmen im internationalen Vergleich hinsichtlich der Eigenkapitalquote deutlich zurück liegen, besteht hier ein erheblicher Nachholbedarf.

Eigenkapitalbildung abhängig von Steuerlast

Für den klassischen Mittelstand ist der Weg der Eigenkapitalbeschaffung über die Börse in vielen Fällen nicht gangbar. Regelmäßig bleibt in diesen Fällen nur die Bildung von Eigenkapital aus stehen gelassenen Gewinnen. Hierfür jedoch ist die Steuerlastquote eines der wesentlichsten Kriterien: was sich der Fiskus vom Gewinn holt, steht für die Eigenkapitalbildung und damit für die Verbesserung der Kreditfähigkeit nicht mehr zur Verfügung.

Steuersystematik benachteiligt Personengesellschaften

Da die Unternehmen des klassischen Mittelstandes vorwiegend als Personengesellschaften betrieben werden, zeigt die Unternehmensteuerreform auch unter diesem Aspekt ihr mittelstandsfeindliches Gesicht:

■ Während Kapitalgesellschaften im Unternehmen verbleibende Gewinne nur mit 25 % versteuern müssen, erreichen Personengesellschaften sehr schnell den Spitzensteuersatz von derzeit noch 48,5 %. Dieser Steuersatz gilt dann auch für im Betrieb belassene Gewinne.

■ Kapitalgesellschaften haben zusätzlich die Möglichkeit, durch entsprechende Gesellschafterverträge aktive Steuergestaltung zu betreiben:

■ Durch Gesellschafter-Geschäftsführergehalt und Zinsen aus Gesellschafterdarlehen mindert sich zunächst das steuerliche Unternehmensergebnis und damit die Körperschafts- und Gewerbesteuer.

■ Der für Personengesellschaften geltende Staffeltarif bei der Gewerbesteuer sowie die teilweise Gewerbesteueranrechnung auf die Einkommensteuer gleichen diese Nachteile nur unvollkommen aus.

■ Durch entsprechende Gestaltung lässt sich erreichen, dass die für den Lebensunterhalt benötigten Mittel durch solche Vergütungen abgedeckt werden und damit nur in dieser Höhe dem persönlichen Einkommensteuersatz unterliegen. Hierdurch können sich erhebliche Progressionsvorteile gegenüber dem Personengesellschafter ergeben. Dieser nämlich muss nicht nur den zum Lebensunterhalt benötigten Gewinnanteil, sondern auch den für Investitionen im Unternehmen verbleibenden Gewinnanteil der vollen Einkommensteuer – zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer – unterwerfen.

■ Zusätzlich können die Gesellschafter von Kapitalgesellschaften für diese Vergütungen Steuerfreibeträge (Arbeitnehmerpauschale, Sparerfreibetrag) in Anspruch nehmen. Weitere Vorteile können sich auch bei der Sozialversicherung ergeben.

Konsequente Forderung:

■ **Steuerreform vorziehen**

■ **Investitionsfreibetrag für Personengesellschaften**

Diese Ausführungen zeigen zusammen mit den auf den Vorseiten dargestellten Ergebnissen von Modellrechnungen, dass eine Personengesellschaft unter sonst gleichen Verhältnissen eine Steuerlastquote (Körperschafts-, Gewerbe-, Einkommen- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag) haben kann, die derzeit um deutlich mehr als 10 Prozentpunkte über der von Kapitalgesellschaften liegt. Unter diesen Rahmenbedingungen ist der Aufbau von Eigenkapital für Personengesellschaften ungleich schwerer als für Kapitalgesellschaften – ein Wettbewerbsnachteil, der sich über das Rating spürbar auf Zins- und Avalgebühren auswirken muss.

Durch Basel II wird also deutlich:

■ Es ist dringend erforderlich, die für 2005 vorgesehene Steuersatzabsenkung vorzuziehen

■ und darüber hinaus für Personengesellschaften einen Investitionsfreibetrag einzuführen. ■

Innovativer Vorschlag zur Erbschaftssteuer

BBIV-Präsident Prof. Bauer regt Zahlung mit Unternehmensanteilen an

Vorerst ist die Diskussion über eine Erhöhung der Erbschaftssteuer speziell bei Grundstücken und Unternehmen wieder verstummt. Zuviel Wirbel hat vor einigen Monaten der Vorstoß von fünf SPD-regierten Ländern ausgelöst, die Bemessungsgrundlage der Erbschaftssteuer auszuweiten – faktisch wäre das eine Steuererhöhung. Beendet ist die Debatte damit wohl nicht. Nach den Bundestagswahlen könnte sie wieder hochkochen. Wer etwas erbt, hat es gut. Warum sollte er dafür nicht Steuern zahlen – könnte man meinen. Werden Unternehmen vererbt, so stehen die Erben jedoch regelmäßig vor einem nahezu unlösbaren Problem: Sie müssen Erbschaftssteuern entrichten aus einem Vermögen, das oftmals zwar viel wert, aber auch wenig ertragreich ist. Als Ausweg bleibt nur der Rückgriff auf die Substanz: Das Unternehmen oder Teile davon müssen verkauft werden.

Erbschaftsteuer durch Übertragung von Gesellschaftsanteilen an den Staat entrichten

Für dieses gerade für mittelständische Unternehmen existenzbedrohende Problem hat BBIV-Präsident Prof. Bauer folgenden innovativen Vorschlag entwickelt: Unternehmen sollen die Möglichkeit bekommen, ihre Erbschaftssteuer durch Übertragung von Unternehmensanteilen an den Staat zu entrichten. Damit verbunden ist ein zeitlich befristetes Rückkaufsrecht, das die Erben ausüben können, wenn sie über ausreichende Liquidität verfügen.

Vorteil für mittelständische Unternehmer: Keine Liquiditätsbelastung

Mit der Möglichkeit, die Erbschaftssteuer in Naturalien entrichten zu können, wird die Liquiditätslage des Unternehmens im Erbfall nicht unnötig belastet. In Zeiten, in denen

die Banken gegenüber ihrer mittelständischen Kundschaft immer restriktiver vorgehen – gerade die Bauwirtschaft weiß ein Lied davon zu singen – ist dies ein nicht zu unterschätzender Vorteil. Denn oftmals befinden sich Erben und Unternehmen gerade zu dem Zeitpunkt, zu dem die Erbschaftsteuer fällig wird, in einer schwierigen, oft die gesamten Kräfte erfordernden Situation. Leicht kann in einer solchen Lage die Zahlung der Erbschaftssteuer existenzvernichtend werden.

Vorschlag verwirklicht Beschluss des Bundesverfassungsgerichts

In seinem Beschluss zur Erbschaftsteuer vom 22.6.1995 hat das Bundesverfassungsgericht in aller Deutlichkeit ausgesprochen, dass die Erbrechtsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG das Rechtsinstitut der Privaterbfolge gewährleiste. Das Erbrecht habe daher die Funktion, das Privateigentum als Grundlage der eigenverantwortlichen Lebensgestaltung mit dem Tode des Erblassers nicht untergehen zu lassen, sondern seinen Fortbestand im Wege der Rechtsnachfolge zu sichern. Auch der Erbe genieße den Schutz der Grundrechte und könne ihn jedenfalls vom Eintritt der Erbfolge an geltend machen. Ausdrücklich verwies das Gericht darauf, dass der Gesetzgeber bei der Gestaltung der Erbschaftssteuer zu berücksichtigen habe, dass die Existenz von bestimmten Betrieben – namentlich von mittelständischen Unternehmen – durch zusätzliche finanzielle Belastungen, wie sie durch die Erbschaftssteuer auftraten, nicht gefährdet werden dürfe.

Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes in der Praxis unbeachtet

Diese deutliche Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes werden aber

in der Praxis bei mittelständischen Unternehmen – gerade die Bauwirtschaft ist stark mittelständisch geprägt – nicht beachtet. Prof. Bauers Vorschlag eignet sich in hervorragender Weise dazu, den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts Rechnung zu tragen.

Praktische Probleme der Umsetzung lösbar

Die Umsetzung des Vorschlages ist praxistgerecht möglich. Bei GmbH-Anteilen oder Aktiengesellschaften gibt es keine substantiellen Probleme. Bei Personengesellschaften könnte sich der Staat beispielsweise darauf beschränken, stiller Gesellschafter zu werden mit dem Recht, nach Ablauf der Vorkaufsfrist an einem potentiellen Veräußerungserlös beteiligt zu werden.

Den Mittelstand stützen, Arbeitsplätze sichern

Auch das mögliche Gegenargument, der Staat sei nicht darauf eingerichtet, so viele Unternehmen zu verwalten, zählt nicht, zumindest ist es nicht schwerwiegend. So wird die Zahl solcher Unternehmer, die Anteile freiwillig abgeben, nicht allzu groß sein. Wenn möglich, wird der Unternehmer immer die Erbschaftssteuer in Geld bezahlen. Der Staat, also die Bundesländer, müssten Holdinggesellschaften einrichten, deren Aufgabe es wäre, die entsprechenden Beteiligungen zu halten und sich nach Ablauf des Vorkaufsrechtes um ihre Veräußerung zu bemühen. Eine lösbare Aufgabe – zum Nutzen des Mittelstandes und damit der Unternehmen, die in unserer Volkswirtschaft die meisten Arbeitsplätze schaffen. ■

Neues zur Steuervereinfachung

BBIV-Präsident Prof. Bauer eindrucksvoll bestätigt

An grundlegenden Vorschlägen zur Reform und völligen Neugestaltung des Steuersystems herrscht derzeit wirklich kein Mangel: Erst der Karlsruher Entwurf des Arbeitskreises Steuerrecht unter Leitung des früheren Verfassungsrichters Prof. Kirchhof, dazu jetzt das erneuerte „Konzept Einfachsteuer“ des „Heidelberger Kreises“ um den Wirtschaftsprofessor Rose.

Letzte Steuerreform unzureichend und mittelstandsfeindlich

Voll bestätigt sieht sich der Präsident des Bayerischen Bauindustrieverbandes, Prof. Dipl. Kfm. Thomas Bauer, durch diese Flut neuer Vorschläge. Hinter allen Reformvorschlägen steckt nämlich eine tiefgreifende Unzufriedenheit mit dem derzeitigen Zustand unseres Steuersystems und insbesondere der Steuerreform der rot-grünen Bundesregierung. Der Präsident des Bayerischen Bauindustrieverbandes, Prof. Dipl.-Kfm. Thomas Bauer, hat von Anfang an gegen diese mittelstandsfeindliche Reform gekämpft und auch konkrete Alternativen entwickelt.

In seiner damaligen Funktion als Vorsitzender des vbw-Steuer- und Finanzausschusses hatte Bauer bereits im Frühjahr 1999 ein Thesenpapier mit folgenden Leitlinien für eine grundlegende Steuerreform vorgelegt.

Damit ein Steuersystem dem Bürger vermittelbar ist, muss es

- akzeptabel,
- gerecht,
- effektiv,
- einfach und
- transparent sein.

Forderungskatalog von BBIV und vbw weiter aktuell

Diese Rahmenempfehlungen wurden dann im Juli 1999 vom Präsidium der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft – vbw zusammen mit einem Maßnahmenkatalog als steuerpolitisches Diskussionspapier verabschiedet. Wesentliche Vorschläge der von Prof. Bauer erarbeiteten Leitlinien finden sich in allen Neu-Vorschlägen gemeinsam. Die wichtigsten davon:

Ein Steuersatz für alle Einkunftsarten

Ein einheitlicher Steuersatz für alle Einkunftsarten ist nicht nur ein Gebot eines einheitlichen Steuersystems, er vermeidet auch die sonst mehr oder weniger offene Einteilung der Einkünfte in „gute“, damit niedrig besteuerte, und „schlechte“, damit höher besteuerte.

Transparentes Steuerrecht

Das Steuerrecht muss wieder auf seine Aufgabe beschränkt werden, Einkünfte für den Staat zu erzielen. Steuerfremde Elemente wie Wirtschaftsförderung oder Familienpolitik gehören nicht zu diesem Kernbereich, sie haben ihren Platz im Staatshaushalt.

Einfaches Steuerrecht

Die kaum noch für Experten überschaubare Menge von Ausnahmetatbeständen kann ersatzlos abgeschafft werden. Die dadurch entstehende Ausweitung der Steuerbemessungsgrundlage kann der Staat dann sinnvoll nutzen zu einem deutlichen Absenken der Steuersätze. Bauers Vorschlag ist damit aktueller denn je: „Ein Drittel für den Staat muss reichen.“

Gewinne nur nach HGB ermitteln

Im betrieblichen Bereich bedeutet das Gebot der Einfachheit, dass Gewinne ausschließlich nach handelsrechtlichen Grundsätzen zu ermitteln sind. Die derzeitige künstliche Aufspaltung in eine handelsrechtliche und eine steuerliche Bilanzierung verursacht erheblichen Mehraufwand und birgt die Gefahr in sich, dass betriebliche Entscheidungen nicht nur nach ihrer betriebswirtschaftlichen Logik, sondern auch und manchmal sogar vorherrschend nach ihren steuerlichen Auswirkungen gestaltet werden.

Gewinne und Verluste gleich behandeln

Unternehmerisches Handeln ist mit vielen Chancen, aber eben auch mit Risiken verbunden. Wenn der Staat im Nachhinein seinen Anteil an geglückten Unternehmensentscheidungen einfordert, indem er den Gewinn besteuert, so muss er sich umgekehrt auch zurückhalten, wenn der unternehmerische Erfolg ausgeblieben ist. Wenn Gewinne die Steuerlast erhöhen, dann müssen andererseits auch Verluste steuermindernd geltend gemacht werden können, und zwar in vollem Umfang.

Kein Einfluss auf unternehmerische Wahl der Rechtsform

Das Steuersystem ist mittelstandsfeindlich, weil es Kapitalgesellschaften gegenüber Personengesellschaften besser stellt. Die Mehrbelastung eines Mittelstandsunternehmens kann derzeit bis zu 12,5 % des Gewinns ausmachen. Bis 2005 nimmt diese Mittelstandsnahtstelle zwar auf rund 8 % ab. Ein gerechtes Steuersystem darf Steuern nicht in Abhängigkeit von der Rechtsform gestalten. Dies ist einzig eine unternehmerische Entscheidung. ■

Steuer-Reformansätze im Vergleich:

	Prof. Dipl. Kfm. Thomas Bauer, BBIV und vbw: Ein Drittel für den Staat muss reichen“	Prof. Dr. Kirchhof, früherer Verfassungsrichter, „Karlsruher Entwurf zum Einkommensteuergesetz“	Prof. Rose u. a., Heidelberger Kreis „Konzept Einfachsteuer“
Grundsatz	Mut zum einheitlichen Steuersatz	Alle Einkünfte gleich behandeln	Kombination aus persönlicher Einkommensteuer und Gewinnsteuer
Tarif	Spitzensteuersatz 33 %	Spitzensteuersatz 35 % ab Einkommen von 70.000 DM Eingangssteuersatz 15 % ab 16.000 DM	Am Anfang „Drei Stufen- Lösung“ (15, 25, 35 %) in Endstufe einheitlicher Satz von 25 %
Steuerbefreiungen bei Einkommensbesteuerung	Individuelles System vom Freibeträgen (Freibetragsstaffel) soll Leistungsfähigkeit Rechnung tragen	Grundfreibetrag von 16.000 DM; sonst keine.	Existenzminimum, Unterhalt von Angehörigen, Beiträge zur Pflege- und Krankenversicherung. Ausgaben für Humankapitalbildung (Verpflegungsmehraufwand bei Bildungsmaßnahmen; Reisekosten etc.)
Unternehmens- besteuerung	Gleicher Steuersatz wie Einkommensteuer	Gleicher Steuersatz wie Einkommensteuer	Gleicher Steuersatz wie Einkommensteuer; Dividenden nur durch Gewinnsteuer erfasst. Eigenkapitalverzinsung nur dann besteuert, wenn über marktübliche Verzinsung („Schutzzinsen“) Zins für zweijährige Bundesanleihe
Abschreibungen	Nach betriebswirtschaftlich sinnvollen Nutzungszeiten (Vorsichtsprinzip)	Drastisch eingeschränkt; nur lineare AfA; tatsächliche Nutzungsdauer als Maß; Teilwertabschreibung ausgeschlossen	Keine Einschränkung. System ist wegen Einbezug von Schutzzinsen auf Eigenkapital abschreibungsneutral
Behandlung von Verlusten	Verlustrechnung über alle Einkunftsarten; Verlustvortrag auf Dauer möglich	Nur Verlustvortrag; Dauer 5 Jahre; Verlustrücktrag ausgeschlossen	Verlustrücktrag auf 10 Jahre begrenzt. Rest kann vorgetragen werden, wird aufgezinzt
Zinsbesteuerung	Quellensteuer	Quellensteuer	Quellensteuer; nur wenn Zins über marktüblichem Zins (s.o.)
Besteuerung von Altersrenten	nachgelagert	nachgelagert	nachgelagert; Schutzzinsen steuerbefreit
Erbschaftssteuer	Versteuerung bei Realisation	keine besonderen Regelungen	keine besonderen Regelungen

Immobilien mobil machen

Steuerliche Weichenstellungen aus der Krise des Wohnungsbaus

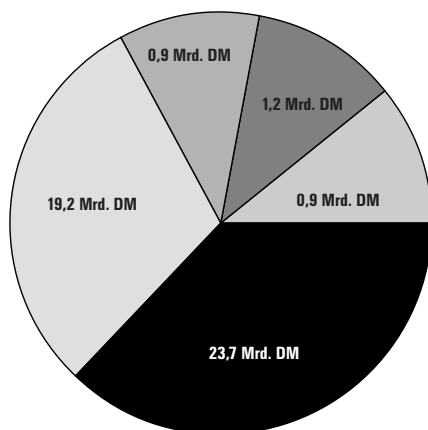
Die Probleme im Wohnungsbau sind gewaltig, Wege der Wohnungsbauförderung gibt es viele. Aber wer gleichzeitig die Immobilie und die mobile Gesellschaft fördern will, wer der modernen Lebenswirklichkeit gerecht werden will, der kommt um eines nicht herum: Die Immobilie muss mobil werden. Die Steuerpolitik bietet dazu einige wirksame Ansatzpunkte.

Wohnungspolitik ist Zukunftsvorsorge

Wohnungspolitik ist dann gut, wenn sie sich als Zukunftsvorsorge versteht – für den Einzelnen, der sich und seinen Kindern durch Eigentum Sicherheit schafft, für die Gesellschaft, die nur dann auf Kinder setzen kann, wenn preiswerter Wohnraum zur Verfügung steht, für die Wirtschaft, die auf flexible Arbeitnehmer angewiesen ist, die ebenso flexibel Wohnraum finden müssen.

Wohnungsbau einer der Schwerpunkte am Bau in Bayern

Umsatz Bauhauptgewerbe nach Sparten
Januar – Mai 2001



■ Wirtschaftsbau 38 % □ Wohnungsbau 34 %
 ■ Öffentlicher Hochbau 8 % ■ Sonst. Tiefbau 11 %
 ■ Straßenbau 9 %

Quelle: Statistisches Landesamt Bayern

Fertigstellungsrate im Wohnungsbau sinkt dramatisch

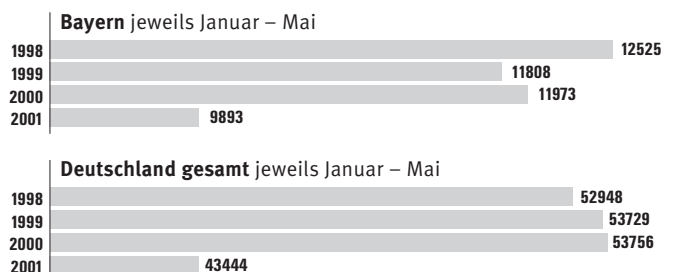
In der Praxis findet diese Zukunftsvorsorge längst nicht mehr statt. Schon seit 1995 geht es mit dem Wohnungsbau abwärts. Deutschlandweit wurden 1995 578.000 Wohnungen fertiggestellt, 2001 wohl gerade noch 358.000 – minus 38 Prozent. In den ersten vier Monaten 2001 wurde die Abwärtsbewegung zum Flächenbrand: Im Vorjahresvergleich fiel der Umsatz des Bauhauptgewerbes im Wohnungsbau bayernweit um 21,3, in ganz Deutschland um 23,5 Prozent. Dramatisch ist die Zahl für die neuen Bundesländer: minus 31,7 Prozent.

Der Staat erstickt den Wohnungsbau

Bundeswirtschaftsminister Müller lehnte jüngst Konjunkturprogramme für den Bau ab. Die Wirtschaft müsse lernen, autonomer zu wachsen. Im Prinzip hat Müller Recht – vergisst aber darüber, dass der Staat in Deutschland jedes autonome Wachstum gerade auch im Wohnungsbau durch viel zu hohe Steuern und Abgaben erstickt. Im Wohnungsbau bindet sich der Einzelne meist bis an die Grenze seiner Belastbarkeit. So lange die Steuern nicht deutlich gesenkt werden, kann er sich das nur leisten, wenn er den notwendigen Spielraum eigens zugestanden bekommt. Für den Wohnungsbau bedeutet das: Erholung kann und wird es erst geben, wenn die steuerlichen Anreize nachhaltig wieder stimmen. Die Wohnungsbauoffensive der Bayerischen Staatsregierung weist dazu den richtigen Weg.

Einfamilienhausbau bis 2000 im Boom, zuletzt drastischer Einbruch

Baugenehmigungen für Einfamilienhäuser, 1000 m² umbauter Raum



Quelle: Amtliche Statistik, Bauhauptgewerbe

Wohnungspolitik muss Mobilität und Flexibilität fördern

Ein zweiter Punkt ist nicht minder wichtig: Wohnungspolitik ist Standortpolitik. Der internationale Wettbewerb ist hart und wird härter. Unternehmen, die bestehen wollen, müssen flexibler sein denn je. Auch den Arbeitnehmern wird immer höhere Flexibilität abverlangt. Viele schätzen die gewaltigen Chancen, die damit einhergehen, hoch. Zur Flexibilität aber gehört Mobilität, also die Bereitschaft, Arbeitsplatz und Wohnort zu wechseln.

Transaktionskosten behindern den Handel mit Immobilien

Diese Bereitschaft wird oft genug ausgebremst von der Immobilie, an der der Einzelne nicht nur hängt, weil sie ihm Heimat ist, sondern noch viel mehr, weil er sich einen Ver- und Neukauf nicht leisten kann. Denn durch unangemessen hohe Transaktionskosten bremst das Steuer- und Abgabewesen den Handel mit Immobilien aus. Dazu drei konkrete Anregungen:

Verlängerung der Spekulationsfrist zerstört Vertrauen, muss zurückgenommen werden

Nachdem jede Wohnungsbaupolitik auf die Risikobereitschaft der Privaten angewiesen ist, sollte es zu den ersten Schritten jeder Wohnungsbauförderung gehören, die Verlängerung der Spekulationsfrist rückgängig zu machen. Für den, der sich langfristig mit erheblichen Teilen seines Einkommens bindet, ist das Vertrauen in den Respekt des Staates vor Privateigentum essentiell. Durch die rückwirkende Verlängerung der Spekulationsfrist für privat genutzten Wohnraum von zwei auf zehn Jahre wurde dieses Vertrauen nachhaltig gestört.

Übrigens: Selbst der Bundesfinanzhof hat inzwischen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit dieser Spekulationsfrist-Verlängerung.

Hohe Grunderwerbssteuer behindert breite Vermögensstreuung:

Notwendig ist eine Senkung auf 2 Prozent

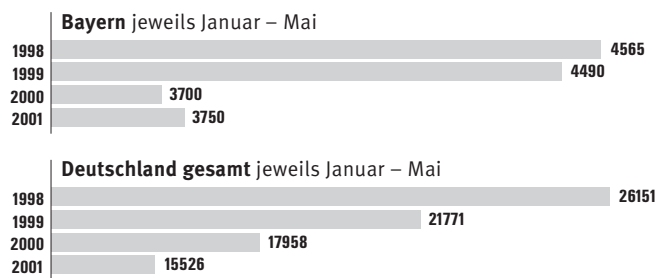
Die Grunderwerbssteuer muss zumindest wieder auf 2 Prozent gesenkt werden.

Der Wegfall der Kapitalverkehrssteuer hat die Aktie breiten Bevölkerungsschichten zugänglich gemacht. Bei Immobilienvermögen wurde gerade der umgekehrte Weg gegangen: Seit Anfang 1997 wurde die Grunderwerbssteuer nahezu verdoppelt. Die Investitionsbereitschaft und mit ihr die Fähigkeit zur beruflichen Mobilität bleibt auf der Strecke.

Wohnungsbau in der Krise:

Geschosswohnungsbau bundesweit auf ungebremster Talfahrt

Baugenehmigungen für Mehrfamilienhäuser, 1000 m² umbauter Raum



Quelle: Amtliche Statistik, Bauhauptgewerbe

Grunderwerbssteuer nur auf das Grundstück erheben, nicht auf aufgebautes Bauwerk

Die Grunderwerbssteuer darf nur auf den Grundstückswert erhoben werden, selbst wenn ein Grundstück vor Baufertigstellung erworben wird.

Wenn mit dem Grunderwerb ein Bauvertrag verbunden ist, muss der Grundstückskäufer heute Grunderwerbssteuern auch auf die Baukosten zahlen, selbst wenn zum Zeitpunkt des Grunderwerbs mit dem Bau noch gar nicht begonnen wurde. Der beruflich Mobile wird aber immer mehr auf Lösungen „aus einer Hand“ angewiesen sein: er verbindet Grunderwerb mit Bauvertrag. Wenn dies steuerlich erschwert wird, wird die mobile Gesellschaft ausgebremst.

Rahmenbedingungen schaffen, durch die sich der Markt autonom entfalten kann

Wer diese Schritte umsetzt, der orientiert sich am Menschen und seinen Bedürfnissen. So schafft er Rahmenbedingungen, durch die der Markt sich nachhaltig autonom entfalten kann. Und er gewinnt für den Staat zumindest ein Stück des Vertrauens wieder zurück, das durch eine falsch angelegte Wohnungspolitik verloren gegangen ist. ■

Bau braucht spezifisches Rating

BWI Bau stellt Kriterienkatalog vor

Banken bieten Bauunternehmen immer weniger Kompetenz

Die Auseinandersetzungen von Bauunternehmen mit Banken werden immer härter. Die Bereitschaft, Kredite zu vergeben, sinkt nicht nur gegenüber dem Bau, sondern ganz allgemein gegenüber dem Mittelstand. Aus der Praxis wird gemeldet: Es gibt gerade auch bei Banken in Unternehmensbelangen immer weniger kompetente Gesprächspartner. Ein Beispiel: Die Interpretation des Jahresabschlusses eines Bauunternehmens erfordert aufgrund bauspezifischer Besonderheiten viele detaillierte und differenzierte Branchenkenntnisse, die seitens der Kredit-sachbearbeiter nicht immer vorliegen.

Die Folge: Unternehmensbewertung durch Banken richtet sich gerade am Bau immer weniger an Unternehmenskriterien, immer stärker an – auf den Einzelfall nicht unbedingt treffenden – allgemeinen Kriterien aus.

Zweifel an Banken als Ratingpartnern

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage neu, ob das künftige Rating nach Basel II den Banken allein überlassen werden soll. Denn wenn ein Rating fast ausschließlich auf allgemeinen Ratingmerkmalen, aber kaum mehr auf spezifischen Branchenkennzahlen und -kompetenzen aufbaut, dann verfehlt es seinen eigentlichen Zweck: Benchmarking zu leisten für das einzelne Unternehmen, festzustellen, wo die spezifischen Gewinnaussichten dieses Unternehmens zu sehen und wie sie einzuschätzen sind.

Rating muss Besonderheiten eines Unternehmens spezifisch erfassen

Jedes Rating muss den, der geratet wird, in seinen Stärken und Schwächen so spezifisch wie möglich erfassen. Dazu gehören Kenntnisse der Besonderheiten, die eine Branche einem Unternehmen abverlangt, sowie ein auf die besonderen Produktionsbedingungen eines Bauunternehmens zugeschnittener Bewertungskatalog.

Spezifischer Kriterienkatalog des BWI Bau

Um diesem Aspekt ausreichend Rechnung zu tragen, hat das BWI Bau, Düsseldorf, eigens einen Kriterienkatalog für ein bauspezifisches Rating entwickelt. Diese Kriterien werden in der Schrift „**Überlegungen hinsichtlich eines bauspezifischen Rating-Konzeptes**“ (1) vorgestellt. Das dort im Interesse einer wirklichkeitsnahen Bewertung von Bauunternehmen empfohlene Kriterienspektrum macht deutlich, wie ein Rating angelegt sein müsste, das – im Gegensatz zu der heute oft geübten Praxis – die Leistungsfähigkeit eines Bauunternehmens tatsächlich erfassen will. Das Spektrum umfasst folgende Kapitel:

Kriterienkatalog für ein bauspezifisches Rating Diskussionsvorschlag des BWI Bau

Angebots- und Leistungsprofil
ARGEN
Auftragseingang / Auftragsbestand
Ergebnisbetrachtung
Kalkulation
Leistungsfähigkeit der Informations- und Kommunikationstechnologie
Management
Marktpotenzial
Organisation
Personal
Projekt-Controlling
Qualität der Leistungserbringung
Rechnungswesen
Risikomanagement / Frühwarnsysteme
Unternehmens-Controlling

Verminderung der Abhängigkeit von einzelnen Kreditgebern

Ein so verstandenes und angegangenes Rating sollte, so die Studie des BWI Bau, verbunden mit einer offenen und transparenten Informationspolitik, die Grundlage dafür werden können, dass Bauunternehmen in der Zukunft stärker den freien Kapitalmarkt als Finanzierungsquelle erschließen und damit die Abhängigkeit von einzelnen Kreditgebern reduzieren.

(1): Dipl.-Kfm. Ulrich Mielicki, Überlegungen hinsichtlich eines bauspezifischen Rating-Konzeptes, in: Bauwirtschaftliche Informationen 2000 des BWI-Bau, Düsseldorf, S. 31ff.

Mehr: www.bwi-bau.de ■

Kommunen brauchen EthikManagement

Korruptionsbekämpfung beginnt mit fairem Auftritt am Markt

Kommunen keine fairen Partner Kontrollmechanismen versagen

In dem Geflecht zwischen Stadt, Planungsbüros und bauausführenden Unternehmen, das Oberstaatsanwalt Schauensteiner in Frankfurt aufgedeckt hat, sieht der Vorsitzende des EthikManagement der Bauwirtschaft, Dipl.-Kfm. Helmut Däschlein, einen Ausweis für zweierlei: Die Unfähigkeit vieler Kommunen, am Bauplatz als faire Partner aufzutreten, und das Versagen der klassischen Kontrollmechanismen, wie sie Schauensteiner weiter auszubauen fordert.



Dipl.-Kfm. Helmut Däschlein
Vorsitzender des EthikManagement
der Bauwirtschaft e.V.

Als wirkungsvolle Alternative fordert Däschlein die Verbesserung der Rahmenbedingungen am Bauplatz und die Einführung moderner, wertegestützter Managementmethoden auch in öffentlichen Verwaltungen. Vorbild könne das EthikManagement der Bauwirtschaft sein.

Auftraggeber fördern Korruption Forderung: Transparenz und Förderung von Qualität

Bestechung und Absprache stärken, so Däschlein, grundsätzlich die schwächeren, weniger innovativen Marktteilnehmer zu Lasten derer, die sich durch Innovation und Investition am Markt behaupten. Für den Bauplatz sei das fatal.

Als Gründe dafür, dass beides trotzdem immer wieder stattfindet, nennt Däschlein beispielhaft:

- Die laufende Aushöhlung der VOB vor allem durch die Kommunen, die denn auch regelmäßig im Zentrum von Bauskandalen stehen. Dies trifft, so Däschlein, beileibe nicht nur Frankfurt, sondern beispielsweise auch eine Großstadt wie München.
- Die fehlende Transparenz im Vergaberhalten der öffentlichen Hand – von der „Gläsernen Vergabe“ und allgemeinen Verankerung der doppelten Einreichung von Angeboten sind wir noch weit entfernt.
- Den fehlenden Bieterschutz bei öffentlichen Aufträgen speziell unter dem EU-Schwellenwert.
- Die viel zu geringe Bereitschaft der öffentlichen Hand, neben dem Preis auch die Qualität der Bauleistung zum Maßstab der Vergabe zu machen.
- Die allzu oft fehlende politische oder sachliche Bereitschaft öffentlicher Auftraggeber zu ausreichend sorgfältigen Planungen vor der Ausschreibung von Bauleistungen.

Lösungsstrategie EthikManagement

Als Strategie zur Lösung dieser Probleme empfiehlt Däschlein das bei der Bayerischen Bauindustrie entwickelte EthikManagement. Kern dieses EthikManagement sei nicht, wie so oft angenommen, die Bindung an das Gesetz – im Prinzip eine reine Selbstverständlichkeit. Kern sei viel-

mehr die viel weiter reichende und im Ergebnis für alle Beteiligten viel wichtigere Selbstverpflichtung auf faires Auftreten am Markt.

Wirksame Umsetzung von Selbstbindung

Gestützt auf ein Umsteuern in den oben aufgeführten Bereichen, müsse diese Selbstbindung allerdings im eigenen Verantwortungsbereich wirkungsvoll umgesetzt werden. Die Mitgliedsunternehmen des EthikManagement der Bauwirtschaft würden dies bereits leisten: Durch ein Selbstverpflichtungssystem, ähnlich dem Qualitätsmanagementsystem mit internen und externen Auditverfahren und unabhängiger Zertifizierung, wird in den Betrieben ein Werteprogramm und damit ein besseres Bewusstsein etabliert, durch das Verstöße in der Zukunft deutlich reduziert werden. Mit der Bayerischen Staatsbauverwaltung sieht sich Däschlein hierzu in weiterführendem Austausch.

Politische Spitze für Fehlentwicklungen verantwortlich

Däschlein bedauert es in diesem Zusammenhang außerordentlich, dass Managementverantwortung im öffentlichen Bereich nicht mit dem gleichen Maßstab gemessen wird wie in der privaten Wirtschaft. Wörtlich stellt er fest: „So lange sich öffentliche Auftraggeber, vor allem die Kommunen, nicht auf allen Ebenen wirksam auf wertorientiertes, faires Verhalten festlegen, und so lange dort nicht Wege gefunden werden, faires Verhalten gegenüber den Partnern am Markt nicht nur zu verordnen, sondern zu managen, so lange bleibt die Verantwortung für Fehlentwicklungen an den politischen Spitzen hängen.“ ■

Mehr: bauindustrie-bayern.de/ethik

Aktuelle Rechtsprechung

Dauer der Verjährungsunterbrechung bei selbständigem Beweisverfahren (§ 639 Abs. 1, § 477 Abs. 2 BGB)

Wird das vom Auftraggeber eingeleitete selbständige Beweisverfahren auf Gegenantrag des Auftragnehmers fortgeführt, dauert die Unterbrechung der Verjährung bis zur endgültigen Verfahrensbeendigung fort.

BGH, Urteil vom 21.12.2000 – Az.: VII ZR 407/99 (IBR 2001, 109)

Prüffähige Schlussrechnung nach BGB keine Fälligkeitsvoraussetzung der Werklohnforderung (§ 641 BGB)

1. Ein Auftraggeber, der einwendet, die Forderung des Auftragnehmers sei nicht fällig, weil eine prüffähige Schlussrechnung fehle, muss beweisen, dass die VOB/B in den Bauvertrag einbezogen worden ist.

2. Bei einem BGB-Bauvertrag ist eine prüffähige Schlussrechnung keine Voraussetzung der Fälligkeit.

OLG Hamm, Urteil vom 2.2.1999 – Az.: 21 U 111/97 (IBR 2001, 51)

Außerordentliche Kündigung des Auftraggebers und Abrechnung eines gekündigten Pauschalpreisvertrages (§ 649 BGB)

1. Dem Auftraggeber kann ein Recht zur außerordentlichen Kündigung zustehen, wenn von vornherein feststeht, dass der Auftragnehmer eine Vertragsfrist aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht einhalten wird und die Vertragsverletzung von so erheblichem Gewicht ist, dass eine Fortsetzung des Vertrags mit dem Auftragnehmer nicht zumutbar ist.

2. Die nach der Kündigung eines Pauschalpreisvertrags zum Zweck der Abrechnung erbrachter Leistungen erforderliche nachträgliche Aufgliederung in Einzelleistungen und kalkulierte Preise muss in der Regel die Gesamtleistung erfassen. Etwas anderes kann gelten, wenn im Zeitpunkt der Kündigung nur noch geringfügige Leistungen nicht erbracht sind.

BGH, Urteil vom 4.5.2000 – Az.: VII ZR 53/99 (NJW 2000, 2988)

Darlegungs- und Beweislast beim gekündigten Werkvertrag (§ 649 Satz 2 BGB)

Der Auftraggeber hat die Beweislast für ersparte Aufwendungen, anderweitige Verwendung der Arbeitskraft oder deren böswilliges Unterlassen.

BGH, Urteil vom 21.12.2000 – Az.: VII ZR 467/99 (NJW-RR 2001, 385)

Standsicherheitsrisiko durch Grundwasserentzug (§ 823 Abs. 2, § 909 BGB)

1. Die im Zuge einer Baumaßnahme eintretende Veränderung des Grundwasserspiegels kann zu einer unzulässigen Beeinträchtigung oder Gefährdung der Standsicherheit von Nachbargebäuden und Nachbargrundstücken führen.

2. § 909 BGB und Art. 13 Satz 3 der Bayerischen Bauordnung sind Schutzgesetze i.S.v. § 823 Abs. 2 BGB.

Bayerisches Oberstes Landesgericht, Urteil vom 15.11.1999 – Az.: 1 Z RR 187/98 (NJW-RR 2000, 608)

Kundenschutzklausel im Nachunternehmervertrag (§ 1 Abs. 2, § 9 AGB-Gesetz)

1. Die Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Nachunternehmervertrages, wonach der Nachunternehmer bei Aufnahme eines Geschäftskontakts mit dem Bauherrn eine Vertragsstrafe von 50.000,- DM für jede Zuwiderhandlung unabhängig von der Schwere des Verstoßes zu zahlen hat, ist unwirksam.

2. Allgemeine Geschäftsbedingungen sind auch die für eine bestimmte Zahl von Verträgen entworfenen Vertragsbedingungen, wobei das AGB-Gesetz bereits im ersten Verwendungsfall gilt.

OLG Schleswig, Urteil vom 14.9.2000 – Az.: 7 U 83/99 (IBR 2001, 103)

Gerichtliche Schätzung der Vergütung bei Bauleistungsänderung (§ 2 Nr. 5 VOB/B; § 287 Abs. 2 ZPO)

1. Sofern die Parteien sich nicht nach § 2 Nr. 5 VOB/B unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten auf einen neuen Preis verständigen können, hat das Gericht über einen neuen Preis zu entscheiden.

2. Der neue Preis kann auf Grund von Kalkulationen nach § 287 Abs. 2 ZPO geschätzt werden.

3. Kalkulationsfehler bei der Bestimmung des ursprünglichen Einheitspreises sind, da das gegebene Preisgefüge aufrechterhalten bleiben muss, hierbei nur ausnahmsweise durch Berechnung eines „realistischen“ Preises zu korrigieren.

OLG Naumburg, Urteil vom 16.9.1999 – Az.: 14 U 12/99 (NZBau 2001, 144)

Überprüfung der Statik bzw. des Baugrundes durch den Auftragnehmer? (§§ 4 Nr. 3, 13 Nr. 3 VOB/B)

1. Gemäß § 4 Nr. 3 VOB/B hat der Auftragnehmer Planungen und sonstige Ausführungsunterlagen grundsätzlich als Fachmann zu prüfen und Bedenken mitzuteilen.

2. Dabei wird von ihm nur das dem neuesten Stand der Technik entsprechende Normalwissen verlangt.

3. Es gehört deshalb nicht zu den Pflichten eines Bauunternehmers, die Erkenntnisse des Architekten oder des Statikers auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen, es sei denn, „ein Fehler springt ins Auge“.

4. Vom Bauunternehmer können keine Spezialkenntnisse, insbesondere zur Prüfung der Statik, erwartet werden.

OLG Bamberg, Urteil vom 20.12.2000 – Az.: 3 U 110/98 (IBR 2001, 111)

1. Vom Bauunternehmer werden im Rahmen seiner Prüf- und Hinweispflicht keine Fachkenntnisse verlangt, die üblicherweise nur von Sonderfachleuten zu erwarten sind.

2. Auch bei Hanglage des Baugrundstücks und unklaren Bodenverhältnissen darf sich der Bauunternehmer grundsätzlich auf die Vorgaben des planenden Architekten verlassen.

3. Der Architekt ist bei unklaren Bodenverhältnissen verpflichtet, für die Einschaltung eines Sonderfachmanns zu sorgen.

OLG Bamberg, Urteil vom 15.1.2001 – Az.: 4 U 58/00 (BR 2001, 110)

Verzugsschaden: Finanzierungskosten (§ 6 Nr. 6 VOB/B)

Die infolge des Verzugs angefallenen Finanzierungskosten stellen einen nach § 6 Nr. 6 VOB/B ersatzfähigen Verzögerungsschaden dar, der nicht entgangener Gewinn ist und für den die im letzten Halbsatz dieser Klausel angeordnete Haftungsbeschränkung nicht gilt (im Anschluss an BGH, Urteil vom 14.1.1993, Baurecht 1993, 600).

BGH, Urteil vom 4.5.2000 – Az.: VII ZR 203/98 (Baurecht 2000, 1188)

Schecksperrung bei Abschlagszahlung:

Kündigungsgrund für Auftragnehmer (§ 9 Nr. 1 VOB/B)

Ein Auftraggeber, der sich mit seinem Auftragnehmer auf einen Abschlagszahlungsbetrag einigt, einen Scheck überreicht und diesen sodann sperren lässt, verstößt grob

gegen seine vertraglichen Kooperationspflichten. Der Auftragnehmer ist deshalb zur Kündigung des Bauvertrages aus wichtigem Grund berechtigt.

OLG Hamm, Urteil vom 14.1.1998 – Az.: 17 U 106/98 (IBR 2001, 108)

Entfall der Vertragsstrafe bei Umwerfen des gesamten Zeitplans (§ 11 VOB/B)

Allein der Umstand, dass bei einer Überschreitung des Fertigstellungstermins eines Bauvorhabens um 895 Werkzeuge den Auftragnehmer an zwei Unterbrechungen für insgesamt 61 Werkzeuge kein Verschulden trifft, rechtfertigt nicht die Annahme, der gesamte Zeitplan sei infolge dieser 61 Tage umgeworfen worden und deshalb der Vertragsstrafenanspruch entfallen.

OLG Dresden, Urteil vom 26.5.1999 – Az.: 8 U 327/99 (IBR 2000, 488)

Prüfbarkeit einer Stundenlohnabrechnung (§ 15 Nr. 3 VOB/B)

1. Bei einer Stundenlohnabrechnung ist grundsätzlich keine Unterscheidung erforderlich, ob die aufgewendete Stundenzahl auf die ursprünglich vereinbarte Vertragsleistung oder auf Zusatzarbeiten entfällt.

2. Zur Nachprüfbarkeit einer Stundenlohnabrechnung gehört jedoch eine detaillierte Beschreibung der ausgeführten Arbeiten, die eine Überprüfung des angesetzten Zeitaufwands durch Sachverständige ermöglicht; die Anerkennungswirkung der Abzeichnung von Tagelohnzetteln erstreckt sich nicht auf die Erforderlichkeit der darin angegebenen Stunden.

OLG Frankfurt/Main, Urteil vom 14.6.2000 – Az.: 23 U 78/99 (NJW-RR 2000, 1470)

Hemmt ein Verfahren nach § 18 Nr. 2 VOB/B die Verjährung des Vergütungsanspruchs?

Die Anrufung der vorgesetzten Stelle des öffentlichen Auftraggebers wegen Vertragsstreitigkeiten (§ 18 Nr. 2 VOB/B) hat in der Regel keinen Einfluss auf die Verjährung. Nach Treu und Glauben ist es dem Auftraggeber lediglich verwehrt, sich während der Dauer des Verfahrens und einer kurzen Überlegungsfrist danach auf die Verjährung zu berufen.

OLG Köln, Urteil vom 14.3.2000 – Az.: 22 U 174/99 (MDR 2000, 1009 = IBR 2000, 529)

Aktuelle Meldungen

BDI fordert Mut zur Reform der Verkehrsinfrastruktur

Positionen der

Bauindustrie aufgegriffen

Unter dem Titel „Mehr Mut zur Reform: Weichenstellung für bessere Verkehrsinfrastrukturen“ hat der BDI ein Positionspapier zur künftigen Finanzierung der Bundesverkehrswege herausgegeben, das wesentliche Forderungen der Bauindustrie wiedergibt. Konkret fordert der BDI, dass ein Reformkonzept auf der Grundlage streckenbezogener Autobahngebühren für Lkw

- eine privatrechtliche Infrastrukturgesellschaft des Bundes vorsieht, die nur für Bundesautobahnen zuständig ist,

- zwingend die Zweckbindung des Gebührenaufkommens aus der streckenbezogenen Autobahnmaut für schwere Lkw für den Unterhalt und die Erneuerung des Autobahnnetzes sichert,

- sich bei der Bemessung der Gebührenhöhe an den von den einzelnen Fahrzeugkategorien verursachten Kosten orientiert,

- ein Anwachsen der Gesamtbelastung aus spezifischen Steuern und Straßenbenutzungsgebühren für das Transportgewerbe und die verladende Wirtschaft durch steuerliche Entlastungen bzw. durch bessere Infrastrukturqualität ausgleicht,

- zu einer dauerhaften Erhöhung des Investitionsniveaus bei den Bundesfernstraßen führen muss,

- eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für privatwirtschaftliche Modelle beim Bau und Betrieb von Verkehrsinfrastruktur bewirkt.

Mehr: www.bdi-online.de

Deutsche Bahn AG und Bauwirtschaft vereinbaren Qualitätskodex

Fairness, Respekt und Vertrauen

Am 6.8.2001 haben die Deutsche Bahn AG sowie die deutsche Bauwirtschaft, vertreten durch den Hauptverband der Deutschen Bauindustrie, die Bundesvereinigung Mittelständischer Bauunternehmen und den Zentralverband des Deutschen Baugewerbes, einen Qualitätskodex unterzeichnet. Damit ist die Plattform geschaffen, auf der in gegenseitiger Fairness, Respekt und Vertrauen technisch und wirtschaftlich optimierte Bauprojekte realisiert werden können.

Leitlinie für Geschäftsabschlüsse

Die Deutsche Bahn ist einer der größten deutschen Auftraggeber. Im vergangenen Jahr hat die Bahn Aufträge für Bau- und Ingenieurleistungen in Höhe von 3,5 Milliarden Euro platziert. Der verabschiedete Qualitätskodex wird Leitlinie für zukünftige Geschäftsabschlüsse sein, der sich die Partner verpflichten.

Meilenstein

Bahn und Bauwirtschaft bewerten den vereinbarten Qualitätskodex als Meilenstein für eine effiziente Kunden-Lieferantenbeziehung.

Mehr: www.bauindustrie.de

Positionspapier Bauwirtschaft und Bürgschaften

Die Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft und die Verbände der Bau- und Ausbauwirtschaft in Bayern fordern

1. dass öffentliche Auftraggeber, insbesondere auch die Kommunen, die Regelung der VOB/A zur Sicherheitsleistung (§ 14 VOB/A Ausgabe 2000), die einen generellen Verzicht auf Sicherheitsleistungen bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe vorsieht, strikt einhalten,

2. den Kommunen die Einhaltung der Vorgaben der bayerischen Vergabehandbücher zur Sicherheitsleistung verpflichtend zur Anwendung vorzuschreiben,

3. die Herausnahme von Leistungen ohne Gewährleistungsrisiko aus der Berechnungsgrundlage für Bürgschaften,

4. in den Fällen, in denen abweichend von der Regelfrist der VOB/B eine Gewährleistungszeit von fünf Jahren vereinbart ist, die Laufzeit der Gewährleistungssicherheit generell auf zwei Jahre zu beschränken,

5. dass öffentliche Auftraggeber zukünftig auf jede Art von Bürgschaften auf erstes Anfordern, gerade auch im Bereich von Vertragserfüllungsbürgschaften, verzichten.

Das komplette Positionspapier finden Sie unter: www.vbw-bayern.de ■

Kompetenz in Gesprächsführung ausbauen

Seminarangebot im BauindustrieZentrum Wetzendorf

Seit ca. 30.000 Jahren glauben wir in unserem Kulturkreis an die Macht der gesprochenen Worte. Längst führt nicht mehr Gott Omigos die Zunge der Menschen, wie es unsere keltischen und germanischen Vorfahren glaubten. Wir haben erkannt, dass wir unsere Sprachfertigkeit und Rhetorik selbst weiter entwickeln und trainieren können.

Gesprächsstrategie ist grundlegende Kompetenz

Wer heute im Baustellenalltag überzeugend argumentieren will, wer Menschen führen und motivieren will, muss sicher auftreten und durch die Kraft seiner gewählten Worte überzeugen. Bei Verhandlungsführung und Gesprächsstrategie sprechen wir längst nicht mehr von den „weichen“ Erfolgsfaktoren, sondern von den grundlegenden Kompetenzen.

Wie reagieren Menschen?

Wer ein Automechaniker sein will, muss wissen, wie ein Auto funktioniert. Wer täglich mit Menschen zu tun hat, muss wissen, wie der Mensch reagiert und wo er bei der Überzeugungsarbeit ansetzen muss. Besonders dann, wenn technische Argumente anscheinend nicht mehr greifen.

- Was nützt der beste Sondervorschlag, wenn die vergebende Seite sich nicht dafür interessiert?
- Was nützt der fachlich und rechtlich fundierte Nachtrag, wenn der Bauherr grinsend alles ablehnt und uns provoziert „Dann verklag’ mich halt!“?

Recht behalten oder Ziele erreichen?

Derartige „Nackenschläge“ sind keineswegs das Ende der Besprechung, allenfalls der Anlass, um zum Beispiel mit geschickten Fragen an die wahren Motive für das Verhalten des Gesprächspartners, also an den Menschen heran zu kommen um damit dann das Gespräch zu steuern. Letztlich wird ihn unser Sondervorschlag oder unsere Mehrarbeit kaum motivieren, den Geldbeutel noch mal aufzumachen. Der Kunde muss wissen, was unsere Ideen und unsere Arbeit ihm bringen. Der Köder muss dem Fisch schmecken, nicht dem Angler. Nur was ihm schmeckt, das muss ich im Gespräch heraushören, Provokationen hin oder her. Ich muss wissen, was ich will: Im Gespräch Recht behalten oder Ziele erreichen. Es ist eben oft genug im Leben nicht das gleiche.

Gesprächstechniken stiften konkreten Nutzen

Die Beherrschung von Gesprächstechniken hilft in verzwickten Situationen. Sie dient der eigenen Karriere, aber auch dem Erfolg des Unternehmens.

- Es ist ein Unterschied, ob man im Vergabegespräch nur von Qualität redet, oder in Qualität.
- Es ist ein wirtschaftlicher Unterschied, ob man in einer Nachtragsverhandlung im richtigen Augenblick die Chance nutzt und DM 10.000 spart oder nicht.
- Und es kann das Bauunternehmen von der grauen Masse der Anbieter abheben, wenn Bauleitung, Poliere und Bauführer verbindlich, höflich und freundlich mit den Vertretern des Auftraggebers reden.

Seminarangebot wird immer stärker angenommen

Das BauindustrieZentrum Wetzendorf des Bayerischen Bauindustrieverbandes bietet seit sechs Jahren Seminare und Trainings zur Gesprächs- und Verhandlungsführung und Persönlichkeitsentwicklung an – mit steigendem Erfolg: Zu den Trainings der grundlegenden Kompetenzen haben sich in der Mitte des Jahres 2001 bereits mehr Teilnehmer angemeldet als davor in einem ganzen Jahr.

Weiterbildung als Erfolgsgrundlage des Unternehmens

Lebenslanges Lernen ist mehr als ein modernes Schlagwort. Die eigene Person und die eigenen Kompetenzen weiter zu entwickeln, bedeutet eben auch, das Unternehmen weiter zu entwickeln. Selbst in konjunkturell schlechten Zeiten gibt es Gewinner. Es sind die Unternehmen, die Weiterbildung der Mitarbeiter als Erfolgsgrundlage verstanden haben. ■

Seminarangebot zum Thema im BauindustrieZentrum Wetzendorf

5./6. November 2001, Seminar Nr. 8-01 633
Verhandlungsführung mit Nachunternehmern

7./8. November 2001, Seminar Nr. 8-01 634
Materialeinkauf-Verhandlungen budgetorientiert führen

Seminargestaltung:
Thomas Emmerling
Institut für Verhaltenstraining, Neuendettelsau

Mehr: info.wetzendorf@bauindustrie-bayern.de

Zahlen zur Lage der Bauwirtschaft in Bayern

Bauleistung

Bauproduktion ¹⁾ Geleistete Arbeitsstunden (in 1000)	Mai 2001	Gegenüber Vorjahresmonat	Jan. bis Mai 2001 gegenüber Vorjahr
Bauhauptgewerbe	18.954	- 13,3 %	- 13,5 %
Wohnungsbau	8.281	- 17,9 %	- 19,2 %
Wirtschaftsbau	5.006	- 11,9 %	- 8,8 %
Öffentlicher Bau insg.	5.667	- 7,3 %	- 8,4 %
davon Öff. Hochbau	1.332	- 1,5 %	- 2,9 %
Straßenbau	2.129	- 3,5 %	- 13,3 %
Sonst. Tiefbau	2.206	- 13,6 %	- 7,9 %

Produktionsindex ¹⁾ (arbeitstäglich) 1995 = 100	Mai 2001	Gegenüber Vorjahresmonat	Jan. bis Mai 2001 gegenüber Vorjahr
Bauhauptgewerbe	103,0	- 1,2 %	- 9,6 %
Hochbau	99,3	- 1,2 %	- 9,0 %
Tiefbau	112,2	- 1,3 %	- 10,0 %

Umsatz ¹⁾ ohne MwSt. in Mio. DM	Mai 2001	Gegenüber Vorjahresmonat	Jan. bis Mai 2001 gegenüber Vorjahr
Bauhauptgewerbe	2.842,7	- 9,9 %	+ 7,4 %
Wohnungsbau	937,3	- 19,2 %	- 20,8 %
Wirtschaftsbau	969,8	- 7,5 %	+ 0,4 %
Öffentlicher Bau insg.	868,4	+ 0,3 %	+ 2,7 %
davon Öff. Hochbau	237,2	+ 17,7 %	+ 10,7 %
Straßenbau	291,3	- 4,5 %	+ 0,4 %
Sonst. Tiefbau	339,9	- 5,3 %	- 0,6 %

Lohnkosten

Bauhauptgewerbe ¹⁾ in DM	Mai 2001	Gegenüber Vorjahresmonat	Jan. bis Mai 2001 gegenüber Vorjahr
Lohnsumme je gel. Arbeitsstunde	29,39	+ 8,2 %	+ 7,5 %
Gehaltssumme je Angestellten	5.721	+ 3,6 %	+ 1,9 %
Lohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten	4.449	+ 3,1 %	+ 1,6 %

- 1) Vorläufige Ergebnisse
- 2) Nur Betriebe mit 20 und mehr Beschäftigten
- 3) Preisbereinigt mit den in dieser Gliederung nur für das Bundesgebiet vorliegenden Preisangaben; insoweit vorläufige Werte
- 4) Offene Stellen und Arbeitslose Bauhauptgewerbe
Kurzarbeiter Baugewerbe

Quellen: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung
ifo-Institut für Wirtschaftsforschung
Landesarbeitsamt Bayern

Baunachfrage

Auftragseingang ^{1/2)} Inland in Mio. DM	Mai 2001	Gegenüber Vorjahresmonat	Jan. bis Mai 2001 gegenüber Vorjahr
nominal			
Bauhauptgewerbe	2.286,5	+ 0,4 %	- 0,1 %
Wohnungsbau	561,4	+ 3,3 %	- 3,9 %
Wirtschaftsbau	767,6	- 7,3 %	+ 5,2 %
Öffentlicher Bau insg.	957,6	+ 5,6 %	- 2,4 %
davon Öff. Hochbau	229,6	- 6,4 %	- 8,5 %
Straßenbau	319,8	- 8,9 %	- 14,0 %
Sonst. Tiefbau	408,2	+ 31,5 %	+ 11,3 %
preisbereinigt³⁾ (real)			
Bauhauptgewerbe	•	+ 0,4 %	- 0,2 %
Wohnungsbau	•	+ 3,8 %	- 3,6 %
Wirtschaftsbau	•	- 7,2 %	+ 5,1 %
Öffentlicher Bau insg.	•	+ 5,0 %	- 3,2 %
davon Öff. Hochbau	•	- 6,2 %	- 8,4 %
Straßenbau	•	- 10,4 %	- 15,8 %
Sonst. Tiefbau	•	+ 31,2 %	+ 10,9 %

Baugenehmigungen für Hochbauten in 1000 m ³ Rauminhalt	Mai 2001	Gegenüber Vorjahresmonat	Jan. bis Mai 2001 gegenüber Vorjahr
Wohngebäude	3.381	- 16,1	- 15,1 %
Wirtschaftsgebäude	3.545	- 13,3	+ 2,9 %
Öffentliche Gebäude	439	- 16,7	+ 20,6 %

Auftragsbestände Bauindustrie			
Reichweite in Monaten	Juni 2001	Mai 2001	Juni 2000
Bauindustrie	3,2	3,3	3,8
Wohnungsbau	2,1	2,4	2,5
Wirtschaftsbau	4,7	4,7	4,8
Öffentlicher Bau insg.	2,6	2,7	3,4
davon Öff. Hochbau	1,9	2,1	2,6
Straßenbau	2,5	2,6	4,0
Sonst. Tiefbau	3,3	3,3	3,6

Arbeitsmarkt

Beschäftigte Bauhauptgewerbe ¹⁾ Monatsdurchschnitt	Mai 2001	Gegenüber Vorjahresmonat	Jan. bis Mai 2001 gegenüber Vorjahr
Tätige Inh., Mitinhaber	11.987	- 5,8 %	- 3,2 %
Kaufm. u. techn. Angestellte	31.471	- 3,0 %	- 3,0 %
Facharbeiter	86.609	- 8,4 %	- 8,1 %
Fachwerker	26.800	- 10,0 %	- 9,1 %
Gewerbl. Auszubildende	8.812	- 9,1 %	- 8,1 %
Insgesamt	165.679	- 7,5 %	- 6,9 %

Arbeitsmarkt ⁴⁾ Monatsende	Offene Stellen	Arbeitslose	Kurzarbeiter
Juni 2001	2.041	11.512	1.427
Juni 2000	3.011	9.945	1.219
Juni 1999	3.468	11.822	790
Juni 1998	2.999	15.316	1.901

Informationsdienst
des Bayerischen
Bauindustrieverbandes e.V.
Aug. 2001 · 46. Jahrgang

i.d.

8

80331 München

Oberanger 32
Telefon 0 89/23 50 03-0
Telefax 0 89/23 50 03-70
Postanschrift:
Postfach 33 02 40
80062 München
info@bauindustrie-bayern.de

90403 Nürnberg

Katharinengasse 24
Telefon 09 11/99 20 70
Telefax 09 11/9 92 07 30
info.nuernberg@bauindustrie-bayern.de

93047 Regensburg

Hemauerstraße 6/IV
Telefon 09 41/5 48 90
Telefax 09 41/5 31 96
info.regensburg@bauindustrie-bayern.de

86150 Augsburg

Gratzmüllerstraße 3/II
Telefon 08 21/3 62 60
Telefax 08 21/15 09 52
info.augsburg@bauindustrie-bayern.de

95030 Hof

Ernst-Reuter-Straße 121
Telefon 0 92 81/86 00 23-44
Telefax 0 92 81/86 00 23-42
info.hof@bauindustrie-bayern.de

www.bauindustrie-bayern.de